Open Access, Zweitveröffentlichung

Thomas Hartmann

Digitale Medien in Bibliotheken

– die rechtliche Seite

Berlin, April 2015

INITIATIVE FORTBILDUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE SPEZIALBIBLIOTHEKEN UND VERWANDTE EINRICHTUNGEN e.V.

Die Farbenlehre des Open Access…

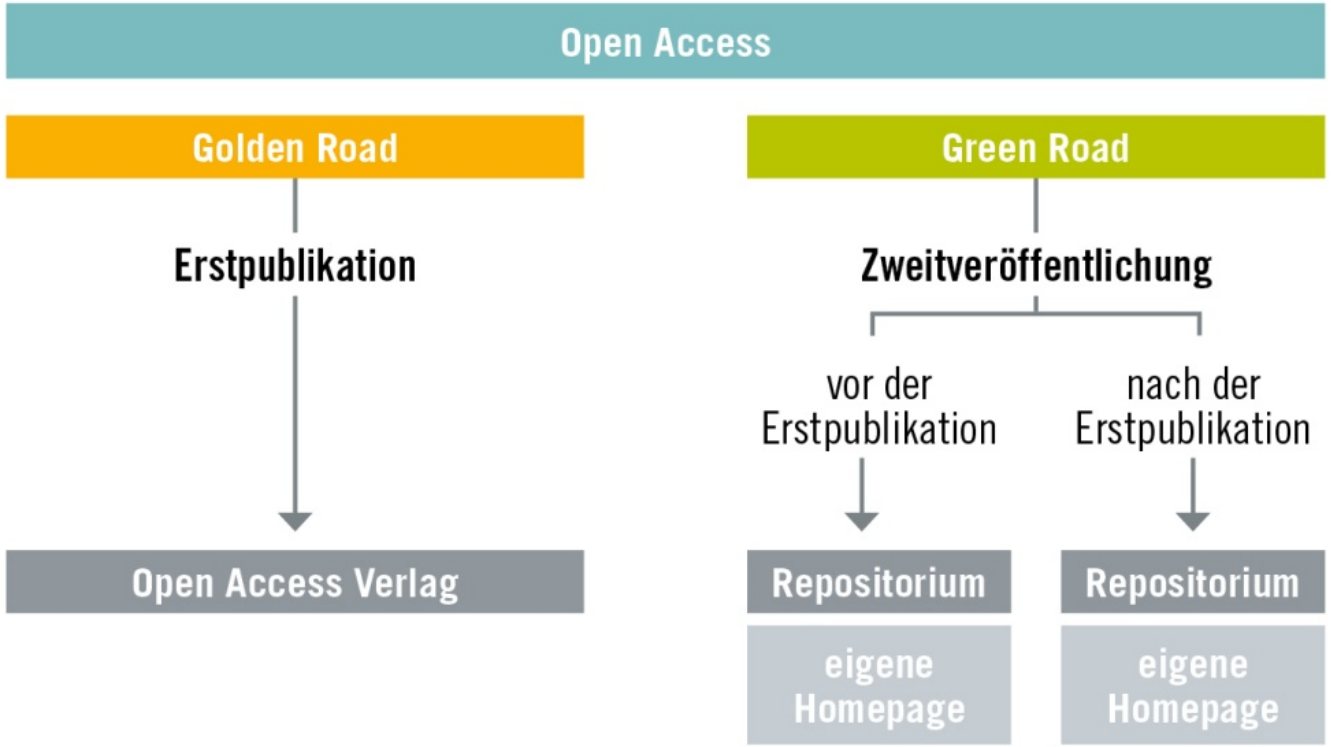

Quelle:
IUWIS (Hrsg.), Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien – Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen (S. 32), Berlin 2011, frei abrufbar unter http://www.iuwis.de/workshop

Rechtlicher Maßstab für Open Access (**Gold**)

-> Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities of 22 October 2003

[Vorbemerkung; Ziele]

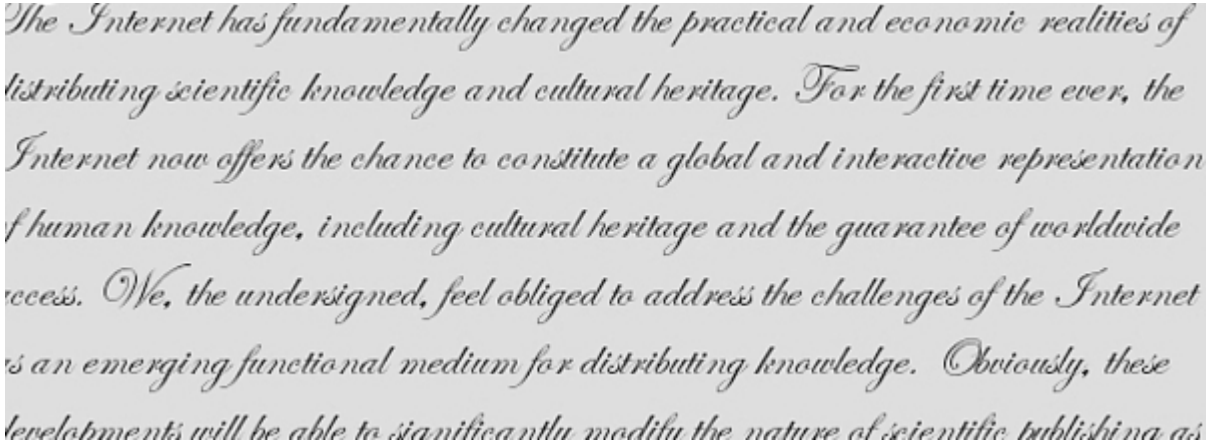
The Internet has fundamentally changed the practical and economic realities of
distributing scientific knowledge and cultural heritage. For the first time ever, the
Internet now offers the chance to constitute a global and interactive representation
f human knowledge, including cultural heritage and the guarantee of worldwide
ccess. We, the undersigned, feel obliged to address the challenges of the Internet
s an emerging functional medium for distributing knowledge. Obviously, these

Definition einer Veröffentlichung nach dem Prinzip des offenen Zugangs (Open Access-Veröffentlichung)

Der offene Zugang als erstrebenswertes Verfahren setzt idealerweise die aktive Mitwirkung eines jeden Urhebers wissenschaftlichen Wissens und eines jeden Verwalters von kulturellem Erbe voraus. Open Access-Veröffentlichungen umfassen originäre wissenschaftliche Forschungsergebnisse ebenso wie Ursprungsdaten, Metadaten, Quellenmaterial, digitale Darstellungen von Bild- und Graphik-Material und wissenschaftliches Material in multimedialer Form.

Open Access-Veröffentlichungen müssen zwei Voraussetzungen erfüllen:

1. Die ***Urheber und die Rechteinhaber*** solcher Veröffentlichungen gewähren **allen** Nutzern **unwiderruflich** das freie, **weltweite Zugang**srecht zu diesen Veröffentlichungen und erlauben ihnen, diese Veröffentlichungen – in **jedem beliebigen digitalen** Medium und **für jeden verantwortbaren Zweck** – **zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten**, sofern die **Urheberschaft korrekt angegeben** wird. (Die Wissenschaftsgemeinschaft wird, wie schon bisher, auch in Zukunft Regeln hinsichtlich korrekter Urheberangaben und einer verantwortbaren Nutzung von Veröffentlichungen definieren) Weiterhin kann von diesen Beiträgen eine geringe Anzahl von Ausdrucken zum privaten Gebrauch angefertigt werden.

2. Eine vollständige Fassung der Veröffentlichung sowie aller ergänzenden Materialien, einschließlich einer Kopie der oben erläuterten Rechte wird in einem geeigneten elektronischen Standardformat in mindestens einem Online-Archiv hinterlegt (und damit veröffentlicht), das geeignete technische Standards (wie die Open Archive-Regeln) verwendet und das von einer wissenschaftlichen Einrichtung, einer wissenschaftlichen Gesellschaft, einer öffentlichen Institution oder einer anderen etablierten Organisation in dem Bestreben betrieben und gepflegt wird, den offenen Zugang, die uneingeschränkte Verbreitung, die Interoperabilität und die langfristige Archivierung zu ermöglichen.

[…]

[Eigene Hervorhebungen.]

Verpflichtungen des OA-Publisher?

Welche Verpflichtungen gehen die Verlage bei OA-Publikationen üblicherweise gegenüber den Autoren ein? Welche kann man realistischerweise einfordern? Langzeitarchivierung über x Jahre, Indexierung, Suchfunktionen?
Frau L-M aus H.

OA-Publikationen in Repositorien?

Wann darf man open access verfügbare Publikationen in ein eigenes Repositorium als Kopie aufnehmen? Welche Lizenzen oder welche Formulierungen sind entscheidend?
Frau L-M aus H.

Wie erfasse ich Open-Access-Monographien in meinem Repositorium, wenn auf der Internetseite steht, dass alle Nutzungsrechte beim Verlag liegen? Darf ich das PDF als Archivexemplar auf meinen Server ziehen und ansonsten auf die Zugangsseite des Verlags verlinken?
Frau P aus M.

(Open Access-)Lizenzierung

-> Creative Commons

Icon:	Kürzel:	Bedeutung:	
	BY	Attribution	Namensnennung erforderlich.
	NC	Non commercial	Nicht überwiegend Gewinn- oder Erwerbszwecken dienende Verwendung des Lizenzgegenstandes gestattet.
	ND	No derivatives	Veränderungen des Lizenzgegenstandes sind nicht erlaubt.
	SA	Share alike	Weitergabe des (veränderten) Lizenzgegenstandes nur unter den Bedingungen der Ausgangslizenz gestattet.

Quelle:
vgl. http://de.creativecommons.org/

Private vs. kommerzielle Nutzung

Was fällt unter den Begriff "private Nutzung / non-commercial use" in Abgrenzung zu "kommerzieller Nutzung / commercial use"?
Frau H aus H.

(OA-)Lizenzierung: Nicht kommerziell

-> Erhebliche Auslegungsprobleme und Rechtsunsicherheit, gerade in Bildung und Wissenschaft, führen dazu, dass Nutzungen unterbleiben – obwohl diese regelmäßig im Interesse der Urheber/innen und ggf. Rechteinhaber wären!!

Vgl. Berufsfotograf ./. Deutschlandradio (www.dradiowissen.de),

auf Unterlassung und Schadensersatz für Bild (via flickr.com)

Was bedeutet CC BY **NC** 2.0?

LG Köln v. 05.03.2014, Az. 28 O 232/13:

„Unter der Bezeichnung ‚nicht kommerzielle Nutzung' [ist]

eine rein private Nutzung zu verstehen."

OLG Köln v. 31.10.2014, Az. 6 U 60/14:

- Internetangebot des Deutschlandradios nicht unentgeltlich
- Nicht gewinnorientiert ≠ nicht kommerziell
- „Bewertung der Motivlage des Rechteinhabers"
- Zweifel gehen zulasten Rechteinhaber (AGB-Verwender).
- „Der Senat hat die Revision im Hinblick auf die höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Fragen der Auslegung der Creative Commons-Lizenz, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, zugelassen."

(OA-)Lizenzierung: Keine Bearbeitung

-> Wissenschafts – und kulturfremd?

Auch wenn Bearbeitung erlaubt ist, gilt per CC-Lizenzvertrag:

„Wenn Sie den Schutzgegenstand oder eine Bearbeitung oder ein Sammelwerk vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, müssen Sie alle Urhebervermerke für den Schutzgegenstand unverändert lassen und die Urheberschaft oder Rechtsinhaberschaft in einer der von Ihnen vorgenommenen Nutzung angemessenen Form anerkennen, indem Sie den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Urhebers oder Rechteinhabers nennen, wenn dieser angegeben ist. Dies gilt auch für den Titel des Schutzgegenstandes, wenn dieser angeben ist, sowie - in einem vernünftigerweise durchführbaren Umfang - für die mit dem Schutzgegenstand zu verbindende Internet-adresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI), wie sie der Lizenzgeber angegeben hat, sofern dies geschehen ist, es sei denn, diese Internetadresse verweist nicht auf den Urhebervermerk oder die Lizenzinformationen zu dem Schutzgegenstand. Bei einer Bearbeitung ist ein Hinweis darauf aufzuführen, in welcher Form der Schutzgegenstand in die Bearbeitung eingegangen ist (z. B. „Französische Übersetzung des ... (Werk) durch ... (Urheber)“ oder „Das Drehbuch beruht auf dem Werk des ... (Urheber)“). Ein solcher Hinweis kann in jeder angemessenen Weise erfolgen, wobei jedoch bei einer Bearbeitung, einer Datenbank oder einem Sammelwerk der Hinweis zumindest an gleicher Stelle und in ebenso auffälliger Weise zu erfolgen hat wie vergleichbare Hinweise auf andere Rechtsinhaber.“ (CC 2.0 unported)

(OA-)Lizenzierung: Keine Bearbeitung

Nochmal OLG Köln v. 31.10.2014, Az. 6 U 60/14:

3. Das Beschneiden eines Bildes stellt eine Umgestaltung im Sinne des § 23 Abs. 1 UrhG dar, wenn dadurch die Bildaussage verändert wird. Solche Umgestaltungen sind grundsätzlich gem. Klausel Nr. 3 c) gestattet, verstoßen aber gegen Klausel Nr. 4 c), wenn dadurch eine im Bild vorhandene Urheberbezeichnung entfernt wird.

4. Umgestaltungen und Bearbeitungen müssen gem. Klausel Nr. 3 c) der Lizenz die Art der Verarbeitung angeben, ansonsten liegt darin ein Verstoß gegen die Lizenzbedingungen.

5. Die Regelung in Klausel Nr. 7 a) S. 1 der Lizenzbedingungen die bei einem Verstoß eine automatische Beendigung des Vertragsverhältnisses vorsehen, hält einer AGB-Inhaltskontrolle stand. Sie ist jedenfalls im unternehmerischen oder unternehmensähnlichen Bereich bei weitreichenden, unentgeltlich überlassenen Rechten weder überraschend noch unangemessen benachteiligend.

Auch am 22.09.2012 gab es wieder Proteste gegen die Vorhaben der Gema.
([redacted] | flickr | cc by-nc 2.0)

Umgestaltung
(Bearbeitung i.S.v. § 23 urhG)

Schwelle für neues Werk?

Wechsel der Urheberschaft:
Welche Veränderung eines von einem Dritten verfassten Dokuments ist notwendig, damit es zum eigenen Dokument wird?
Frau H aus H.

Rechtlicher Maßstab für Open Access (**Grün**)

-> Individuelle Vereinbarung zwischen Autoren/innen und Verlagen

- Häuig zeitlich abgestufte Rechteeinräumung
- Eintragungen bei SherpaRomeo rechtlich nicht bindend
- Häufig als Förderauflage, z.B. EU-Forschungsrahmeprogramm Horizon 2020

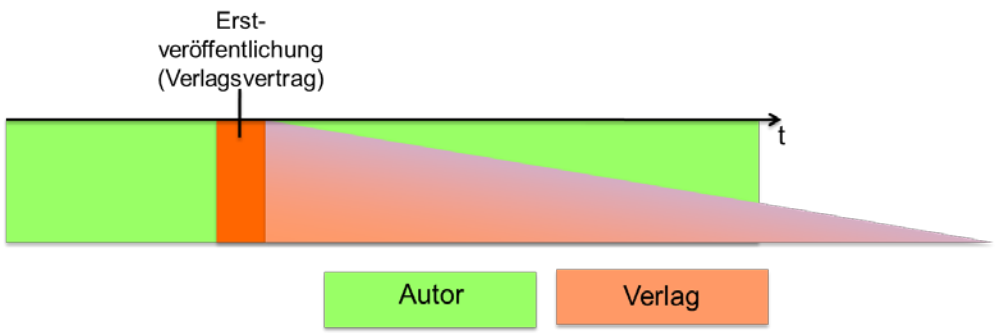

§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen
(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.
(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

-> Recht zur Zweitveröffentlichung der Autoren/innen, nicht der Bibliotheken und Einrichtungen!

Mehrere Autoren/innen?

Müssen wir die Zustimmung von allen Ko-Autoren einer Publikation einholen, bevor wir diese Publikation (zweit)veröffentlichen, oder genügt die Zustimmung vom Erst- bzw. Corresponding Autor?
Frau C aus B.

Drei Autoren haben gemeinsam ein Buch geschrieben, jedes Kapitel ist einzeln mit dem Namen des jeweiligen Autors gekennzeichnet. Mit dem veröffentlichenden Verlag haben die Autoren keinen Vertrag über die Vergabe von Nutzungsrechten geschlossen und kein Geld bekommen. Ein Vertrag existiert nur mit dem Arbeitgeber der Autoren, einem Forschungsinstitut. Dürfen die Autoren nach dem Ablauf der Embargofrist von 12 Monaten gemäß § 38 Abs. 2 UrhG ihre einzelnen Kapitel öffentlich zugänglich machen? (Dann wäre in Einzelteilen das ganze Buch zugänglich)
Frau P aus M.

Exkurs: Zeitlich abgestufte Rechteeinräumung in Autorenverträgen

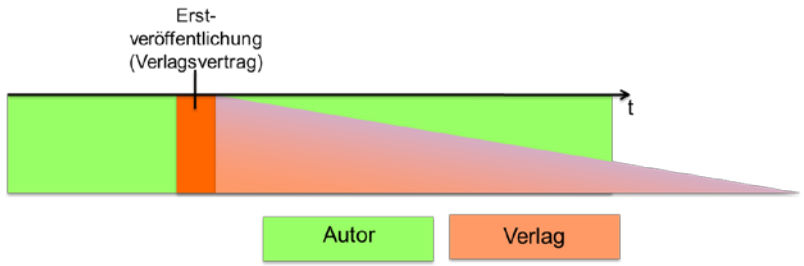

BEISPIELE

1.) „Rechtseinräumung
Mit Annahme Ihres Manuskripts zur Veröffentlichung in [...] räumen Sie dem Verlag [...] für die Dauer von **drei Jahren** ab Veröffentlichung des Beitrags das **ausschließliche** und danach für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist einschließlich zukünftiger Verlängerungen das **nichtausschließliche Recht zur weltweiten Vervielfältigung** und **Verbreitung** Ihres Beitrags einschließlich folgender Rechte ein: Vorabveröffentlichung, Nachdruck, Übersetzung in anderen Sprachen, Nutzung durch andere Vervielfältigungsformen wie insbesondere Fotokopie, Mikrokopie und ähnliche Techniken, Erstellung, Speicherung und Verbreitung elektronischer Formen (offline und online) wie CD-ROM, CD-I, DVD, Disketten, Nutzung in Local Area Network (LAN), Intranets, Internet und Datenbanken sowie Nutzung durch andere Verbreitungsformen wie Document Delivery Services. [...]."

2.) „[...] übertrage ich als Autor der Verlagsgruppe [...] das **ausschließliche**, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte **Recht**, den Beitrag in allen derzeit bekannten Nutzungsarten bis zum Ablauf des Urheberrechtes zu nutzen. Eingeschlossen sind insbesondere [...]. **Nach Ablauf eines Jahres** nach Veröffentlichung habe ich das Recht, den Beitrag neben dem Verlag durch Einräumung **einfacher Nutzungsrechte** zu verwerten, jedoch nicht in Verbindung mit dem Titel bzw. der Marke [...], dem Erscheinungsdatum und dem Quellenhinweis."

3.) Aufzählung der eingeräumten Rechte in vorangehender Klausel, dann:
„Die vorstehend in Ziff. [...] genannten Rechte werden dem Verlag **als ausschließliche Rechte für die Dauer des Urheberrechts** und ohne räumliche Beschränkung eingeräumt."

Addenda empfehlen?

Sollte man den Hochschulautoren generell das SPARC Author addendum empfehlen?
(siehe http://www.sparc.arl.org/resources/authors/addendum)
Frau L-M aus H.

Unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht

Neu in Kraft seit 01.01.2014!

§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen
(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

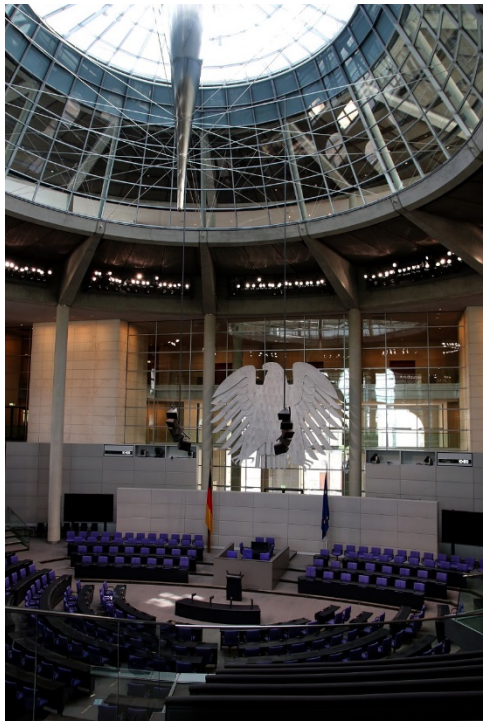

- Wissenschafts- und bibliothekspolitischer Erfolg
- In der Folge „echte“ Open Access-Mandate in novellierten Landeshochschulgesetzen.
- Stärkung wissenschaftlicher Autoren/innen

- Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/13423, S. 9):

„Der Markt wissenschaftlicher Publikationen wird von wenigen großen Wissenschaftsverlagen dominiert. Aufgrund der hohen Marktmacht einzelner Anbieter ist die Situation zwischen den wissenschaftlichen Autoren und den Verlagen vielfach asymmetrisch: Die Verlage geben den Autoren die Publikationsbedingungen vor. Gegenwärtig räumen die Autoren wissenschaftlicher Beiträge daher den Wissenschaftsverlagen vielfach ausschließliche Rechte zur kommerziellen Verwertung ihrer Beiträge ein. Damit verfügen allein die Wissenschaftsverlage über das Recht, diese Inhalte über Onlinemedien zugänglich zu machen; mit dem Einsatz technischer Schutzmaßnahmen steuern die Verlage den Zugang zu diesen Inhalten. Soweit die Wissenschaftsverlage dabei über Inhalte verfügen, die für Wissenschaft und Forschung unverzichtbar sind, können für diese Inhalte praktisch beliebig hohe Preise verlangt werden. Dementsprechend sind besonders seit Mitte der 90er-Jahre die Preise für Zeitschriften in den Bereichen Naturwissenschaft, Technik und Medizin stark angestiegen, während die Etats der Bibliotheken stagnieren oder rückläufig sind. Im Bereich von Forschungstätigkeiten, die überwiegend mit öffentlichen Geldern gefördert werden, bedeutet dies, dass die mit Steuergeldern finanzierten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung für weitere Forschungsarbeiten ein zweites Mal durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.“

Unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht

Neu in Kraft seit 01.01.2014!

§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen
(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

-> Recht zur Zweitveröffentlichung der Autoren/innen, nicht der Bibliotheken und Einrichtungen!

→ Zentrale Verbesserung für Praxis:
Unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht gilt unabhängig davon, was Autoren/innen und Verlage jeweils vereinbart haben.

Weitere Einschränkungen und Anwendungsvoraussetzungen bleiben allerdings einzuhalten – siehe dazu näher

- *Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft*: Flyer „Das Recht auf eine Zweitveröffentlichung. Wer kann dieses Recht wahrnehmen? Was ist dabei zu beachten? (frei abrufbar)
- *Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen:* 44 FAQ abrufbar unter http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html.
- *Bruch/Pflüger:* Das Zweitveröffentlichungsrecht des § 38 Absatz 4 UrhG. Möglichkeiten und Grenzen bei der Anwendung in der Praxis. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Bd. 58, Nr. 5, S. 389-394.
- *Hartmann,* Vortragsaufzeichnung mit Handout FAQ-Check: Neues gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht – Update zu den Anforderungen an Bibliotheken und Wissenschaftseinrichtungen. Open Access Tage 2013, frei abrufbar.

§ 38 Abs. 4 UrhG international

Wir haben häufig Autoren am Institut, die nicht deutsche bzw. nicht-EU-Staatsbürger sind, teilweise auch ohne ständigen Wohnsitz in Deutschland. Sind diese Wissenschaftler_innen auch berechtig, die Publikationen, die während ihres Aufenthalts am Institut entstanden sind, zu (zweit)veröffentlichen?

Ist eine Zweitveröffentlichung nur möglich, wenn der Rechtssitz des Verlages in Deutschland ist? Sind damit internationale Verlage ausgeschlossen?
Frau C aus B.

Trifft § 38 Abs. 4 UrhG auf Verlage zu, die häufig in Deutschland publizieren
(z. B. Oxford University Press)
Frau P aus M.

CC-Lizenzierung für Zweitveröffentlichung?

Viele Verlage erlauben das Einstellen von Pre- und Postprints von Zeitschriftenartikel auf die Homepage des Autors oder in das Repositorium der Einrichtung. Für diese Arbeiten kann keine CC-Lizenz vergeben werden, da das Nutzungsrecht sicher in jedem Fall abgegeben wurde. Stimmt das?
Frau K aus B.

Der Verlag de Gruyter gibt mit seiner Repository Policy vor, dass Autoren „ihre Artikel NICHT in öffentlichen und/oder kommerziellen thematischen Verzeichnissen selbst archivieren“ dürfen (http://www.degruyter.com/dg/page/576/repository-policy).
Was ist unter einem öffentlichen Verzeichnis zu verstehen? (z.B. auch öffentlich betriebene Fachrepositorien?)
Was ist mit kommerziellen thematischen Verzeichnissen gemeint? (researchgate und academia.eu oder noch andere?)
Frau P aus M.

Zweitveröffentlichung von Preprints?

Viele Verlage erlauben das Einstellen von Pre- und Postprints von Zeitschriftenartikel auf die Homepage des Autors oder in das Repositorium der Einrichtung. Für diese Arbeiten kann keine CC-Lizenz vergeben werden, da das Nutzungsrecht sicher in jedem Fall abgegeben wurde. Stimmt das?
Frau K aus B.

ZWR greift erst nach einem Jahr. Ist es auch möglich, eine Publikation, die elektronisch vor einem Jahr erschienen ist, aber noch nicht vom Verlag gedruckt wurde, zu zweitveröffentlichen?
Frau C aus B.

(akzeptierte Manuskript-)Version

Was heißt „akzeptierte Manuskriptversion“ ? Dürfen wir auch das akzeptierte Manuskript mit der Verlagsformatierung auch veröffentlichen? Teilweise sind die eingereichten Manuskripte , die noch nicht angenommen sind, sehr unterschiedlich. Die Manuskriptversionen, die die Bibliothek oft bekommt, haben schon Verlagsformatierung darauf.
Frau C aus B.

In vielen Draft-Versionen der Autoren sind keine endgütigen Korrekturen der Verlage enthalten, der Autor muss die Korrekturen also selber eingeben. Somit ist es oft schwer, eine akzeptierte Manuskriptform vom Autor zu erhalten. Darf man in diesen Fällen aus der elektronischen Version des Verlages alle Verlagsangaben (Hinweise auf Copyright, Seitenangaben, Kopfzeilen) entfernen und diese dann als Manuskriptform veröffentlichen?
Frau P aus M.

„Forschung“ (Allianz-FAQ)?

Leider konnte ich dem Allianz-FAQ nicht entnehmen wie eng die Voraussetzung 'in Deutschland stattgefundene Forschung' zur Anwendung des Zweitveröffentlichungsrechts zu sehen ist. Sind Übersichtsartikel, die in erster Linie andere Quellen auswerten, aber in die die Kenntnisse des Forschenden miteinfließen auszuschließen?
Frau S aus B.

Kenntnis des Autorenvertrags erforderlich?

Ist es richtig, dass Anwendende des Zweitveröffetnlichungsrechts, um Fragen zum Gerichtsstand, Erscheinungsort etc. zu klären, sowohl den Text des Autorenvertrages kennen müssen als auch den Gerichtsstand aller Länder, in denen publiziert wird?
Was ist, wenn der Gerichtsstand im Text des Autorenvertrages nicht erwähnt wird?
Frau S aus B.

Risikomanagement

Kann der Betreiber eines Repositoriums die Haftungspflicht auf andere übertragen?
Frau S aus B.

Exkurs: Open Access und Verwertungsgesellschaften

	an Repositorium vergeben		freie Lizenzierung (z.B. CC, DIPP)
	Online-Rechte	Offline-Rechte	
VG Wort Bezugsberechtigung	✓	✓	✓
VG Wort Wahrnehmungsvertrag	✓	✗	✗

Quelle:
IUWIS (Hrsg.), Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien – Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen, Berlin 2011, frei abrufbar unter http://www.iuwis.de/workshop

ACHTUNG: Bei anderen Verwertungsgesellschaften (z.Bsp. GEMA) gilt andere Rechtslage!

Kann Verrechtlichung Open Access dienen?

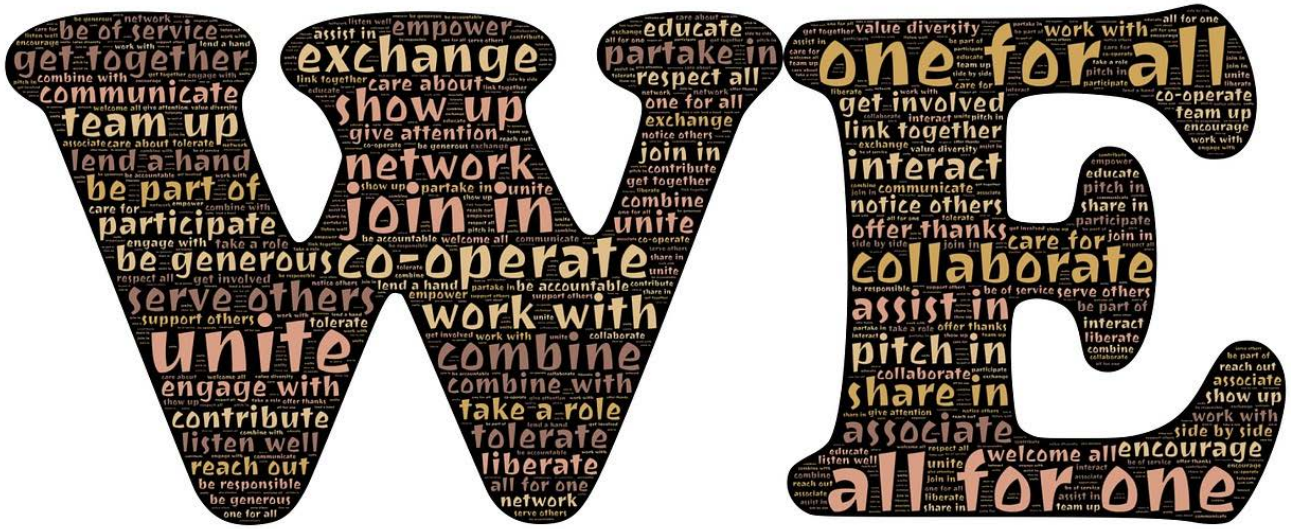

Wie schon in der Berliner Erklärung angelegt, kann die Wissenschaftsgemeinschaft einen Wandel ihrer Publikationskultur selbst gestalten – auch rechtlich, am besten mit soft law (Verhaltensgrundsätze, formuliert in Policy u.a.). Dieser Ansatz sollte verfolgt werden, gerade auch wegen der Dynamik rund um Open Access: Der Ruf nach freiem Zugang betrifft nicht mehr speziell Forschungstextpublikationen, sondern auch Lehrmaterialien (Open Educational Resources, MOOC), Forschungsdaten (Open Research Data), Wissenschaftskommunikation (Open Science) oder öffentlich zugängliche (Verwaltungs-)Daten (Open Data und Open Government).

Vertiefend zur juristischen Bedeutung und Bedeutung von Policy und Selbstregulierung der Wissenschaft und Wissenschaftspublikation:

- *Hartmann*, Compliance-Anforderungen für das Forschungs- und Publikationsmanagement (Vortragsaufzeichnung von Open Access Tage 2014, frei abrufbar).
- *Hartmann*, Legal Implications of Openness (Vortragsaufzeichnung von Open Science Days 2014, Vortragspräsentation abrufbar).
- *Hartmann*, Mantra Rechtssicherheit. In: LIBREAS, 2013, Band 9, Heftnummer 1, S. 22 (frei abrufbar).

Open Access, Zweitveröffentlichung

Thomas Hartmann

Digitale Medien in Bibliotheken

– die rechtliche Seite

Berlin, April 2015

INITIATIVE FORTBILDUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE SPEZIALBIBLIOTHEKEN UND VERWANDTE EINRICHTUNGEN e.V.